



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Gemeindevorstand
- Rathaus -
61273 Wehrheim

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

19. April 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- • Ihre E-Mail vom 10. März 2021
- • Ihr Bericht vom 23. März 2021
- • Ihre E-Mail vom 12. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05. März 2021 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Wehrheim beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO lagen bei. Mit Bericht vom 23. März 2021 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt und bereits angekündigt, dass aufgrund einer Steuerrückzahlungsverpflichtung, die erst nach Beschlussfassung über den Haushalt bekannt geworden war, eine Änderung der Haushaltssatzung notwendig werde. Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wehrheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. März 2021 gemäß § 51a HGO anstelle der Gemeindevertretung die entsprechende Änderung des § 4 der Haushaltssatzung - den Höchstbetrag der Liquiditätskredite betreffend - beschlossen. Mit E-Mail vom 26. März und 12. April 2021 legte die Gemeinde Wehrheim ergänzend die o.g. Änderung zur Genehmigung vor.

In den übersandten Unterlagen sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2021 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4, 103 Abs. 2 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO)

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

1. gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrheim für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.221.240 €

(i.W.: „Eine Million zweihunderteinundzwanzigtausendzweihundertvierzig Euro“),

unter dem Vorbehalt das die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

2. gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

8.000.000 €

(i.W.: „Acht Millionen Euro“),

3. gemäß § 97a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Jahr 2021.

II. Begründung und Feststellungen zum Haushaltsplan 2021

Die Gemeinde Wehrheim plant bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 24,82 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 25,91 Mio. € einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund ca. 1,09 Mio. €. Ferner wird bei außerordentlichen Erträge von ca. 21,90 Tsd. € und außerordentlichen Aufwendungen von 0,70 Tsd. € ein Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 21,20 Tsd. € erwartet, sodass ein Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von ca. 1,07 Mio. € ausgewiesen wird.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen, da der jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Für den Haushaltsausgleich können auch voraussichtliche Rücklagen, die bis zum 31. Dezember 2020 aus Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses entstanden sind, mitberücksichtigt werden. Nach der mit E-Mail vom 10. März 2021 übersandten vorläufigen Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 erwartet die Gemeinde Wehrheim im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von ca. 1,99 Mio. € und im außerordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von ca. 106,84 Tsd. €. Unter Einbeziehung der bis zum 31. Dezember 2020 entstandenen oben genannten Überschüsse im ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020 beträgt der voraussichtliche Stand der ordentlichen Rücklage zum Beginn des Haushaltjahres 2021 ca. 1,99 Mio. €. Ein Haushaltssicherungskonzept ist in dieser Konstellation entbehrlich.

Der Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 24,82 Mio. € reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 0,75 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen durch den Wegfall der Erträge aus Schlüsselzuweisungen. Der Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 25,91 Mio.€ steigt im Vergleich zum Vorjahr um ca. 0,39 Mio.€. Dies liegt in erster Linie an der Solidaritätsumlage, die im Haushaltsjahr 2021 die Aufwendungen zusätzlich belastet.

Nach der derzeit beschlossenen mittelfristigen Ergebnisplanung wird für die Jahre 2022-2024 wieder ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis erwartet.

Kurz nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 05. März 2021 über den Haushalt 2021 erhielt die Gemeinde Wehrheim einen Bescheid des Finanzamtes Offenbach nach dem sie einem Unternehmen für den Erhebungszeitraum 2018 einen Betrag inklusive Erstattungszinsen in Höhe von ca. 1,70 Mio. € zurückerstatten muss. Auch für die Erhebungszeiträume 2019 und 2020 wird mit einer Rückzahlungsverpflichtung von jeweils ca. 3,57 Mio.€ gerechnet. Inclusive der Erstattungszinsen hat die Gemeinde Wehrheim somit mit Steuerrückzahlungsverpflichtungen von ca. 9,45 Mio. € für den Erhebungszeitraum 2018-2020 zu rechnen, die ggf. im Haushaltsjahr 2021 fällig werden.

Die Rückzahlungsverpflichtungen der Gemeinde Wehrheim werden zu einem deutlichen negativen Gewerbesteuerertrag führen und das ohnehin mit einem jahresbezogenen Fehlbedarf geplante ordentliche Ergebnis der Gemeinde Wehrheim weiter verschlechtern. Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand wird das durch die Rückzahlungsverpflichtung belastete ordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 nicht mehr durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln ausgeglichen werden können. Insoweit, halte ich Erstellung eines Nachtragshaushaltes, der der defizitären Entwicklung entgegen wirkt, für geboten. Zudem weise ich darauf hin, dass eine etwaige Nachtragsgenehmigung in der zu erwartenden Konstellation nach Ziffer II Nr. 3b des Finanzplanungserlasses 2021 vom 01. Oktober 2020 voraussichtlich des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde bedarf.

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das Haushaltsjahr 2021 nicht erreicht. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird mit ca. -1,00 Mio. € und die zu zahlende Tilgung mit ca. 0,08 Mio. € ausgewiesen, sodass sich ein Finanzmittelbedarf in Höhe von ca. 1,08 Mio. € errechnet. Somit ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. In Anwendung der Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2021 kann hierauf verzichtet werden, wenn der o. g. Finanzmittelbedarf durch ungebundene Liquidität gedeckt werden kann. Die Gemeinde Wehrheim teilte mit Nachweis vom 06. Januar 2021 einen ungebundenen Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von ca. 4,33 Mio. € mit. Diese ungebundene Liquidität kann nach dem Finanzplanungserlasses 2021 für die Tilgungsleistungen herangezogen werden, so dass aufgrund der gemeldeten ungebundenen Liquidität eine Genehmigung über die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches erteilt werden konnte.

Unter Berücksichtigung der gesamten Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von ca. 9,45 Mio. €, muss nachzeitigem Kenntnisstand allerdings davon ausgegangen werden, dass der Gemeinde Wehrheim im Haushaltsvollzug nicht ausreichend ungebundene Mittel zur Verfügung stehen, die für die Deckung einer Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für die Tilgungsleistungen herangezogen werden können. Auch aufgrund dieser Entwicklung halte den Beschluss einer Nachtragssatzung für dringend geboten.

Durch den Änderungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2021 wurde nunmehr der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung auf 8,00 Mio.€ festgesetzt. Bis zum Erhalt des o.g. Steuerrückzahlungsbescheides war die Gemeinde Wehrheim aufgrund des Liquiditätsstandes davon ausgegangen, dass sie keine Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2021 benötigen werde und hatte demzufolge auf die Festsetzung eines Höchstbetrages bei der Beschlussfassung über den Haushalt 2021 am 05. März 2021 verzichtet. Die mit dem Änderungsbeschluss vorgelegte aktualisierte Liquiditätsplanung weist als höchsten monatsbezogenen Liquiditätskreditbedarf einen Betrag von ca. 6,00 Mio. € aus. Die o.g. Rückzahlungsverpflichtung macht die Inanspruchnahme des Höchstbetrages notwendig. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und Zahlungsfähigkeit der Gemeinde konnte daher der festgesetzte Höchstbetrag genehmigt werden.

Nach der vorgelegten mittelfristigen Finanzplanung übersteigt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die zu zahlende Tilgung im gesamten Planungszeitraum. Zudem wird mit einem positiven Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende eines jeden Haushaltsjahres gerechnet. Aufgrund der o.g. Rückzahlungsverpflichtung dürfte sich auch für die mittelfristige Finanzplanung ein entsprechender Anpassungsbedarf ergeben. Es ist davon auszugehen, dass die Liquiditätslage kurzfristig nur durch

Liquiditätskredite stabilisiert werden kann. Um die Vorgaben des § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO zeitnah einzuhalten, sollte bereits der Nachtrag und die Anpassung der mittelfristigen Planung geeignete Maßnahmen aufzeigen, um überjährige Liquiditätskredite zu vermeiden. Inwieweit sich aus einem Nachtrag auch die Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO ergibt, ist in eigener Verantwortung zu prüfen.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben. Zur Erreichung dieses Ziels weise ich in diesem Zusammenhang auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 Abs. 2 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben besonders hin.

Die Gemeinde Wehrheim beabsichtigt im Haushaltsjahr 2021 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 1,22 Mio. € die zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 1,15 Mio. € führen. Auch für die Jahre 2022 und 2024 ist eine Nettoneuverschuldung (9,09 Mio. €) geplant. Der Schuldenstand soll sich von aktuell 0,72 Mio. € bis zum Jahr 2024 auf ca. 10,24 Mio. € erhöhen. In diesem Zusammenhang halte ich es für geboten, die Tilgungsleistung anzupassen.

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wehrheim aufgrund der oben genannten Rückzahlungsverpflichtung erheblich gefährdet erscheint, wird der Gesamtbetrag der Kredite mit einer Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO versehen. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen nach § 27 Abs. 2 GemHVO erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Auf neue Investitionen, die erhebliche Folgekosten verursachen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Eine Priorisierung im Investitionsbereich bleibt zwar den städtischen Gremien überlassen, in diesem Zusammenhang verweise ich jedoch auf die Regelung des § 19 Abs. 1 HGO, wonach wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden können.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2018. Da die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 en bloc erfolgten und diese erst Ende März 2021 abgeschlossen wurden, betrifft die letzte Entlastung des Magistrats den Jahresabschluss 2012, die am 12. April 2019 erfolgte.

III. Empfehlungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Wehrheim als stark gefährdet anzusehen. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen konnte daher nur unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung erteilt werden.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass eine Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO nicht bzw. nicht im vollem Umfang in Aussicht gestellt werden können. Bezüglich des Verfahrens zur Einzelgenehmigung ist jeweils eine aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und die zu finanzierenden Investitionen vorzulegen.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Gemeindevertretung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Da für die Haushaltssatzung nicht das gemäß § 60 GemHVO verbindliche Muster verwandt wurde, bitte ich um künftige Beachtung, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Auf die Anpassung mit dem Finanzplanungserlass vom 13. September 2018 weise ich besonders hin.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

Als Anlage füge ich den Genehmigungstext der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wehrheim bei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden.


Ulrich Krebs
Landrat

Anlage

